

Schulwegweiser der Staatlichen Wirtschaftsschule Bad Neustadt



Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern!

In unserer Schule halten sich täglich weit über 300 Personen auf und arbeiten intensiv zusammen. Um bei dieser Zusammenarbeit größere Reibungsverluste zu verhindern, Konflikte zu vermeiden oder sinnvoll zu lösen und ein Höchstmaß an Gerechtigkeit und Gleichbehandlung zu gewährleisten, bedarf es sinnvoller und vernünftiger Regelungen.

Allgemeine Vereinbarungen (z.B. zu Schulaufgaben und Hausaufgaben) sind meist durch verbindliche Vorgaben des Kultusministeriums geregelt. Andere flossen durch die Zusammenarbeit von Eltern, Schülern und Lehrern im Schulforum unserer Schule in die Hausordnung ein. Im Laufe der Jahre wurden aber auch zahlreiche interne Bestimmungen beschlossen, um in häufiger auftretenden Fällen einheitlich verfahren zu können.

Dieser Wegweiser stellt alle wesentlichen Bestimmungen und Beschlüsse in kompakter Form zusammen. Die Regelungen gelten für die Dauer des gesamten Schulbesuchs Ihres Kindes. Auf sie wird nicht in jedem Schuljahr erneut hingewiesen. Wir bitten daher alle Schüler/innen und Eltern, sich die einzelnen Bestimmungen genau durchzulesen und dieses Heftchen aufzuheben, damit man auch in Zukunft noch einmal nachschlagen kann. Zusätzlich stellen wir wichtige Auszüge aus dem Wegweiser zum Download auf unserer Homepage im Internet zur Verfügung.

Über eine Rückmeldung, auch im Sinne von Kritik und Verbesserungsvorschlägen, freuen wir uns, da wir nur so die Qualität unserer Arbeit verbessern können!

Mit freundlichem Gruß

Ralf Kaminski, OStD
Schulleiter

Inhalt

1.	Anschrift und Erreichbarkeit der Schule	3
2.	Leitbild	4
3.	Hausaufgaben	5
4.	Fernbleiben vom Unterricht wegen Krankheit	6
5.	Beurlaubung vom Unterricht	7
6.	Fernbleiben an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen	7
7.	Befreiung von der Aufsichtspflicht bei vorzeitigem unvorhersehbarem Unterrichtschluss	8
8.	Benutzung von Handys in der Schule	8
9.	Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus	8
10.	Kein gesonderter Hinweis auf Leistungsschwächen	9
11.	Rauchfreie Schule	9
12.	Verlust von Geld oder sonstigem Eigentum	9
13.	Keine Medikamentenausgabe	10
14.	Sport an der Wirtschaftsschule	10
15.	Nachteilsausgleich und Notenschutz	12
16.	Kibagare	13
17.	Staatlich geförderte Lernmittel (Schulbücher)	13
18.	Schul- und Schulwegunfälle	13
19.	PIT Prävention im Team	13
20.	Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	14
21.	Hausordnung	16

1. Anschrift und Erreichbarkeit der Schule

Telefon: (0 97 71) 63 56 25 0 (wenn nötig, Anrufbeantworter benutzen)
Fax: (0 97 71) 63 56 25 80
Mail: sekretariat@wsnes.de
Internet: www.wsnes.de

Öffnungszeiten des Sekretariats: Mo. – Do.: 7:30 – 16:00 Uhr
(Schulzeit) Fr.: 7:30 – 13:00 Uhr

Öffnungszeiten des Sekretariats: Mi.: 10:00 – 12:00 Uhr
(Ferien)

2. Leitbild

Präambel

Unser Leitbild stellt die Richtlinie unseres schulischen Handelns dar. Dabei beschreibt es einen wünschenswerten Zustand, den zu erreichen wir jeden Tag aufs Neue bestrebt sind. Wir ermutigen alle Mitglieder der Schulfamilie immer wieder einzufordern und darüber zu wachen, dass wir unser Leitbild verwirklichen sowie die daraus abgeleiteten Werte und Grundsätze auch leben.

Rahmenbedingungen

Um einen effektiven Unterricht und die nachfolgenden Ziele zu verwirklichen, werden entsprechende Rahmenbedingungen angestrebt.

Die Schulleitung sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Kontinuität beim Unterrichtseinsatz des Kollegiums. Eine Optimierung der Klassengrößen und die Bereitstellung aktuellen Lehrmaterials werden, so weit möglich, umgesetzt. Eine moderne Ausstattung der Schule wird angestrebt; dies setzt allerdings voraus, dass alle an der Schule Beteiligten auf Sauberkeit und respektvollen Umgang mit dem Inventar achten.

Schulleitung

Die Schulleitung ist erreichbar, informiert rechtzeitig, umfassend und transparent über schulische Belange. Sie hat ein offenes Ohr für die Anliegen aller Mitglieder der Schulfamilie und fördert die Entwicklung der Schule.

Sie sorgt im Rahmen der Gleichbehandlung aller Kollegen für eine gerechte Aufgabenverteilung im Kollegium. Die Organisation der Arbeitsabläufe wird optimiert. Die Schulleitung unterstützt durch wertschätzendes Verhalten alle an der Schule Beteiligten in ihrer Arbeit, ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihrem Umgang untereinander.

Die Schulleitung handelt konsequent und für alle nachvollziehbar, sowohl im Hinblick auf Schüler als auch auf Eltern und Lehrer. Sie stärkt die Kollegen bei ihrem erzieherischen Wirken und steht zu gemeinsam getroffenen Entscheidungen. Bei Unstimmigkeiten sucht sie die direkte Aussprache mit den Betroffenen und findet eine Lösung, auf deren Umsetzung sie achtet.

Kollegium

Die Lehrkräfte pflegen einen kollegialen Umgang miteinander. Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe sind für sie selbstverständlich. Probleme werden direkt angesprochen. Das Kollegium pflegt eine sachliche Streitkultur, ist offen für konstruktive Kritik und für Veränderungen. Auf einen rechtzeitigen und transparenten Informationsfluss wird Wert gelegt.

Die Lehrkräfte achten in ihrem Verhalten den Schülern gegenüber auf gerechte und nachvollziehbare Entscheidungen. Sie handeln in ihrem erzieherischen Wirken konsequent, lassen ihren Schülern aber auch Freiräume, so dass sich Eigeninitiative entwickeln kann.

Das Kollegium sorgt durch Fortbildung für eine kontinuierliche Verbesserung der Unterrichtsqualität und Professionalisierung des eigenen Handelns. Dabei orientiert es sich an aktuellen Entwicklungen, kooperiert mit Wirtschaftsbetrieben aus der Region und externen Fachleuten zum Wohle der Schüler sowie zur Verbesserung ihrer praxisorientierten Kompetenzen.

Praxisorientierung und Methodenvielfalt sind prägende Merkmale des Unterrichts und werden, wo immer es geht, fächerübergreifend angelegt. Durch zusätzliche außerunterrichtliche Angebote wird den Schülern die Möglichkeit zu ihrer Weiterentwicklung gegeben.

Schulkultur

Die Schulleitung und das Kollegium sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und handeln dementsprechend. Sie achten auf gute Umgangsformen, respektvollen Umgang und fordern dieses Verhalten ebenfalls von den Schülern ein.

Ein Klima der gegenseitigen Wertschätzung, basierend auf Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft, wird in der Schulfamilie gefördert und getroffene Vereinbarungen werden eingehalten.

Lehrkräfte und Schüler setzen sich für schwächere Mitglieder aktiv ein und übernehmen Verantwortung für ihr Handeln. Auch außerhalb der Schule sind sie sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst.

Eine aktive und akzeptierte Schülermitverantwortung stärkt die Identifikation der Schüler mit der Schule. Eine gute Klassengemeinschaft und eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Schülern und Lehrern ist die Grundlage für ein angenehmes Schulleben.

3. Hausaufgaben

Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von einem Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können. Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

Es obliegt dem jeweiligen Fachlehrer, bei wiederholt nicht erledigten Hausaufgaben einen Hinweis mit Nacharbeit zu erteilen.

4. Fernbleiben vom Unterricht wegen Krankheit

Wir bitten alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jede Abwesenheit, z. B. durch Krankheit, noch **vor Unterrichtsbeginn, spätestens bis 08:00 Uhr**, der Schule mitzuteilen.

Diese Information kann erfolgen:

- telefonisch, auch über unseren Anrufbeantworter (Tel.: 09771 6356250) oder
- durch eine schriftliche Mitteilung, die ebenfalls noch vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat abgegeben werden sollte.

Hierzu sind auch **Entschuldigungsformulare** im Sekretariat erhältlich. Eine Entschuldigung **per Fax oder per Mail wird wegen missbräuchlicher Verwendung nicht akzeptiert!**

Ferner gelten folgende Regelungen an unserer Schule:

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von Schüler/innen der Jahrgangsstufen 7 mit 9 setzt sich die Schule noch am selben Vormittag mit den Eltern telefonisch in Verbindung. Die Eltern werden deshalb dringend gebeten, der Schule eine **Telefonnummer und auch eine Zweitnummer** mitzuteilen, unter der sie vormittags zu erreichen sind.

Erkranken Schüler/innen **während des Unterrichts**, so können sie das Schulhaus nur verlassen, wenn es uns möglich war, die Eltern vorher zu informieren. Sollte eine andere Regelung gewünscht werden, so bitten wir um eine entsprechende schriftliche Mitteilung.

Wenn Schüler/innen nach überstandener Krankheit wieder zur Schule gehen können, muss dem/der Klassenlehrer/in **am ersten Tag** des Wiedererscheinens eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vorgelegt werden. **Wichtig: Das Vorlegen der Entschuldigungen ist eine Bringschuld der Eltern und Schüler/innen!** Von den Lehrern kann nicht erwartet werden, dass sie schriftliche Entschuldigungen durch mehrmalige Nachfrage erbitten.

Bei längeren Erkrankungen ist der Schule innerhalb von drei Werktagen seit dem ersten Krankheitstag eine schriftliche Entschuldigung abzugeben, ansonsten gilt das Fehlen als unentschuldig – mit allen Konsequenzen. Wenn Entschuldigungen nicht aussagekräftig oder wenig glaubwürdig sind, behalten sich Klassenlehrer/innen oder Schulleitung Nachfragen vor. In Zweifelsfällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen oder Schüler/innen auffordern, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

5. Beurlaubung vom Unterricht

Bei bereits im Voraus feststehenden Terminen (z. B. beim Arzt, beim Arbeitsamt, bei einer Praktikums- oder zukünftigen Ausbildungsstelle oder bei einer Fahrprüfung) muss rechtzeitig **vorher** ein **Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht** gestellt werden. Die Entscheidung trifft bei ein- und mehrtägigen Befreiungen der Schulleiter. Bei kurzfristigen Terminen ist am gleichen, spätestens am nächsten Tag eine von den Eltern unterschriebene **Entschuldigung** mitzubringen.

Beurlaubungen im Rahmen von theoretischen oder praktischen Fahrprüfungen können nur ausgesprochen werden, wenn an diesem Tag keine angekündigten Leistungsnachweise stattfinden.

Fahrschulprüfungen sind kein Grund zur Verschiebung von Leistungsnachweisen und erst recht kein Anlass auf den Nachschreibetermin auszuweichen. Ein unentschuldigtes Fernbleiben wird als Leistungsverweigerung (= Note 6) gewertet. **Es ist darauf zu achten, dass bei Fahrprüfungen im Vorfeld eine Beurlaubung beantragt wird!**

Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien, sowie vor und nach beweglichen Feiertagen darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht beurlaubt werden.

Auch für den Fall der Beantragung einer Beurlaubung vom Unterricht sollte daher zu Hause immer ein Formular der Schule vorhanden sein, das Ihr Kind im Sekretariat erhält.

6. Fernbleiben an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen

Sollte Ihr Kind aus zwingenden Gründen verhindert sein, am Unterricht teilzunehmen und dabei an einem Tag fehlen, an dem ein angekündigter Leistungsnachweis in einem Fach (Schulaufgabe, Kurzarbeit, praktischer Leistungsnachweis, Referat, Leistungsabnahme im Fach Sport, usw.) stattfindet, ist die Schule nach § 20, Abs. 2 BaySchO unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Dies sollte möglichst **vor Unterrichtsbeginn um 08:00 Uhr** durch eine fernmündliche Entschuldigung per Telefon geschehen (s.o. Pkt. 5).

Bei angekündigten Leistungsnachweisen ist in jedem Fall noch eine **Bescheinigung über einen Arztbesuch** am Fehltag beizulegen. Nachdatierte Atteste oder Bescheinigungen werden nicht akzeptiert. Die schriftliche Entschuldigung der Eltern ist selbstständig am Tag der Wiederaufnahme des Unterrichts nachzureichen (s.o.: Bringschuld der Eltern und Schüler/innen).

Für den versäumten Leistungsnachweis wird **ein Nachtermin an einem Freitagnachmittag** festgesetzt, damit für das Nachschreiben nicht wieder Unterricht für den Schüler ausfällt. Liegt keine ausreichende Entschuldigung vor, gilt das Fernbleiben als unentschuldig und der Leistungsnachweis wird entsprechend § 16, Abs. 3 WSO mit der Note 6 bewertet. In diesem Fall wird kein Nachtermin festgesetzt.

Sollte Ihr Kind über einen längeren Zeitraum aus zwingenden Gründen verhindert sein, am Unterricht teilzunehmen und ein angekündigter Leistungsnachweis in diesen Zeitraum der Abwesenheit fallen, ist mindestens für den Tag, an dem der Leistungsnachweis stattfindet, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Durch das wiederholte Fehlverhalten einzelner Schüler, die die Nachsicht von Fachkollegen ausnutzen, und aus Gründen der Gerechtigkeit und Gleichbehandlung gegenüber Schülern, die sich korrekt verhalten, sind wir leider zu dieser generellen, formalen Vorgehensweise gezwungen.

7. Befreiung von der Aufsichtspflicht bei vorzeitigem unvorhersehbarem Unterrichtsschluss

Fallen Randstunden oder Nachmittagsstunden aus, so wird dies den Schülern am vorhergehenden Tag durch Aushang mitgeteilt, sofern der Ausfall uns bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt ist. Für alle nicht vorhersehbaren Unterrichtsausfälle erhalten alle Schüler der 6. und 7. Klasse im Anhang des ersten Elternbriefes einen „Antrag auf Befreiung von der Aufsichtspflicht bei vorzeitigem unvorhersehbarem Unterrichtsschluss“. Wenn Sie diesen Antrag stellen wollen, so füllen Sie ihn bitte entsprechend aus und geben ihn über Ihr Kind dem Klassenleiter zurück. **Liegt der Schule kein Antrag der Eltern vor, muss der/die Schüler/in bis zum regulären Unterrichtsende in der Schule bleiben.**

Laut WSO dürfen Schüler der Jahrgangsstufen 6 mit 9 in Freistunden das Schulgelände nicht verlassen. Lediglich Schüler ab der Jahrgangsstufe 10 können sich in Freistunden im Sekretariat abmelden und das Schulgelände verlassen. Während ihrer Abwesenheit besteht jedoch kein Versicherungsschutz beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband. Zugleich ist die Schule während der Zeit der Abwesenheit von der Fürsorge- und Aufsichtspflicht entbunden.

8. Benutzung von Mobiltelefonen in der Schule

Das Bayerische Kultusministerium hat die Benutzung von Mobiltelefonen in allen bayerischen Schulen grundsätzlich untersagt. Das heißt, Mobiltelefone sollen möglichst überhaupt nicht in die Schule mitgenommen werden. Das gilt übrigens auch für sonstige digitale Speichermedien wie z.B. MP3-Player und USB-Sticks mit MP3-Funktion. Mitgebrachte Geräte dürfen innerhalb des **Schulgeländes (Gebäude, Gänge, Turnhalle, Schulhof)** keinesfalls eingeschaltet sein.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben wird das entsprechende Gerät **bis zum Unterrichtsende des darauffolgenden Schultages** eingezogen und erst dann wieder ausgehändigt, wenn ein von den Erziehungsberechtigten **unterschiedenes Kenntnismformular** vorliegt. Für vorübergehend verwahrte Geräte wird keine Haftung übernommen.

9. Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus

Zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus bietet die Schule gemäß BaySchO Elternsprechstunden, Elternsprechtage und Klassenelternversammlungen an.

Sie erhalten zu Beginn eines jeden Schuljahres ein Verzeichnis der Sprechstunden der Lehrkräfte. Bitte nutzen Sie diese Sprechstunden und beachten Sie, dass die Elternsprechtage nur einer kurzen Information dienen können. Für längere Gespräche und Beratungen sollten unbedingt die Sprechstunden der Lehrkräfte in Anspruch genommen werden.

Informationen über aktuelle Termine und Veranstaltungen erhalten Sie über Elternbriefe, deren Empfang wir uns durch die Unterschrift Ihres Kindes auf einer Klassenliste bestätigen lassen. **Für die gewissenhafte Weiterleitung der Elternbriefe an Sie ist Ihr Kind verantwortlich.**

Zusätzlich empfehlen wir Ihnen, sich über Termine, Veranstaltungen und Aktuelles im Internet auf unserer Homepage (www.wsnes.de) zu informieren.

10. Kein gesonderter Hinweis auf Leistungsschwächen

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Schule nicht verpflichtet ist, auf Leistungsschwächen, insbesondere während der Probezeit in der zweistufigen Wirtschaftsschule, gesondert hinzuweisen. Wir bitten Sie daher, sich über den Leistungsstand Ihres Kindes regelmäßig zu informieren und falls erforderlich, sich frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen. Diese intensive Kontaktpflege wünschen wir uns auch bei weiteren schulischen Anliegen und anstehenden Problemen sowie bei Anregungen Ihrerseits. Nutzen Sie dazu bitte die Sprechstunden der Lehrkräfte sowie die regelmäßig stattfindenden Elternsprechende und Klassenelternversammlungen.

Schulaufgaben und Kurzarbeiten erhalten Sie zur Kenntnisnahme mit nach Hause. Da der Rücklauf mit nach Hause gegebener Stegreifaufgaben nicht zufrieden stellend verläuft, hat die Lehrerkonferenz beschlossen, keine Stegreifaufgaben mit nach Hause zu geben.

Eltern, die Einsicht in die Stegreifaufgaben Ihres Kindes nehmen möchten, müssen einen formlosen Antrag an die Schulleitung stellen. Ansonsten werden keine Stegreifaufgaben mit nach Hause gegeben.

11. Rauchfreie Schule

Die Staatliche Wirtschaftsschule ist wie alle bayerischen Schulen eine rauchfreie Schule. Zur Umsetzung des Konzepts wurden von Schülern und Lehrerkollegium Regeln erarbeitet und mit der Einwilligung des Elternbeirates beschlossen. Die Regeln untersagen allen Schülern, Lehrern, sonstigen Personen, die an der Schule tätig sind, Gästen und auch Eltern das Rauchen im Schulbereich.

Untersuchungen haben gezeigt, dass eine klare Haltung von Lehrern und Elternhaus eine positive Wirkung auf das Rauchverhalten Jugendlicher ausübt. Wir möchten Sie daher bitten, Ihren Sohn/Ihre Tochter dabei zu unterstützen, die vereinbarten Regeln einzuhalten. Das ist auch dann möglich und sinnvoll, wenn Sie selbst Raucher sind. Verstöße gegen das Rauchverbot werden mit Erziehungsmaßnahmen geahndet und führen grundsätzlich zu einer Nacharbeit am Nachmittag, in der in erster Linie Reinigungsarbeiten auf dem Schulgelände zu erledigen sind. Im Wiederholungsfall erhält der/die Schüler/in einen schriftlichen Verweis. Falls Sie Fragen zum Rauchen oder zu unserem Maßnahmenkatalog haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

12. Verlust von Geld oder sonstigem Eigentum

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im schulischen Bereich bei Verlust bzw. bei Diebstahl von Geld oder von sonstigen Wertgegenständen unserer Schüler von unserem Sachaufwandsträger, dem Landkreis Rhön-Grabfeld, keine Haftung übernommen wird. Die Schülerinnen und Schüler sollten daher immer darauf achten, dass sie vor allem Geld, Handys und Wertgegenstände nicht unbeaufsichtigt im Unterrichtsraum liegen lassen, sondern immer bei sich tragen.

Wir bitten Sie, liebe Eltern, Ihre Kinder darauf hinzuweisen, keine größeren Geldbeträge mit in die Schule zu nehmen bzw. die Geldbörse nie in der Pause oder während des Fachunterrichts (Informationsverarbeitung, Übungsunternehmen, Sport etc.) im Klassenzimmer liegen zu lassen.

13. Keine Medikamentenausgabe

Uns ist es nicht erlaubt, Medikamente und Schmerzmittel (z. B. Aspirin usw.) an Schüler auszuhändigen. Sollte Ihr Kind Medikamente benötigen, so müssen diese von den Schülern mitgebracht werden. Aus gegebenem Anlass **bitten wir dringend alle Eltern unserer neu eingetretenen Schülerinnen und Schüler** der 6. und 7. Klassen und der 10. Klassen der zweistufigen Wirtschaftsschule, auch aus Gründen unserer Fürsorgepflicht, chronische Erkrankungen (z. B. Diabetes, Neigung zu Migräneanfällen und Epilepsie) der Schulleitung mitzuteilen, erforderliche Verhaltensmaßnahmen mit uns abzusprechen und eventuell ein Notfallmedikament in der Schule zu hinterlegen.

14. Sport an der Wirtschaftsschule

Der Sport in der Schule erfüllt wichtige erzieherische, gesundheitliche und soziale Aufgaben. Sport ist von großer Bedeutung für die Entwicklung Ihres Kindes. Muskel- und Kreislaufbeschwerden, Übergewicht, Bewegungshemmungen, Integrationsschwierigkeiten können durch den Schulsport abgebaut werden. Auch bei Einstellungen achtet der Arbeitgeber zunehmend auf die Sportnoten im Zeugnis.

Für die Teilnahme am Schulsport sollten folgende Punkte beachtet werden:

a) Richtige Sportbekleidung:

- geeignete Sportschuhe (keine Straßenschuhe, keine Joggingschuhe)
- schweißaufsaugende Socken (Sportsocken)
- Sporthemd und Sporthose
- evtl. Trainingsanzug (für den Sport im Freien in der Übergangszeit)

b) Hygiene nach dem Sportunterricht:

Es wird von allen Schülern erwartet, dass sie sich nach dem Sportunterricht waschen bzw. duschen. Unterstützen sie uns, indem Sie Ihr Kind auf die Einhaltung der einfachsten Hygieneregeln hinweisen (Handtuch und Duschzeug mitbringen, Kleidung wechseln). Die Nichtbeachtung von Hygieneregeln fließt in die Sportnote mit ein.

c) Brillenträger sollten im Sportunterricht eine Sportbrille tragen!

d) Das Kauen von Kaugummi ist während des Sportunterrichts verboten!

e) Schmuck im Sportunterricht

Zur Verhütung von Unfällen ist das Tragen von Gürteln, Ringen, Armbanduhren, Halsketten, Haarspangen, Zierbroschen, Ohringen, Freundschaftsbändern und Piercings im Sportunterricht vom Kultusministerium verboten worden. Sie sind daher grundsätzlich vor Beginn des Sportunterrichts abzulegen. Die Schmuckgegenstände können toleriert werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abkleben mit Leukoplast) sichergestellt wird, dass die Gefahr für den Träger und andere gebannt ist. Weigert sich ein Schüler trotz Belehrung die Gefahrenfreiheit sicherzustellen oder – wenn es nicht möglich ist – diese Gegenstände abzulegen, sind Ordnungsmaßnahmen, wie z.B. Ausschluss aus dem Sportunterricht, zu ergreifen. Werden deshalb sportpraktische Leistungsnachweise versäumt, so ist dies als Leistungsverweigerung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. Sollte ein Piercing oder Ohr링 angebracht werden, so darf auf Grund dessen kein Sportunterricht ausfallen. Falls dies doch geschieht, wird die Mitarbeit mit Note 6 bewertet. **Wichtig! Erziehungsberechtigte können die Verantwortung für das Tragen von Schmuckgegenständen während des Sportunterrichts nicht übernehmen!**

f) Leidet Ihr Kind unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen?

Informieren Sie die Sportlehrkraft über besondere gesundheitliche und körperliche Beeinträchtigungen Ihres Kindes wie z.B. Asthma, Allergien, Trommelfellverletzungen, Herzfehler, Kreislaufstörungen, Wachstumsstörungen, Zuckerkrankheit sowie über bestehende bzw. überstandene Infekte. Sorgen Sie auch für ausreichenden Impfschutz gegen Wundstarrkrampf. Auf Empfehlung der Ärzte kann auch bei Asthma oder Pollenallergie leichte sportliche Betätigung erfolgen.

g) Verletzung im Sportunterricht

Sollte aufgrund einer Verletzung im Sportunterricht später ein Arztbesuch erforderlich sein, so benachrichtigen Sie die Schule umgehend, damit diese eine Unfallanzeige erstellt. Teilen Sie dem Arzt mit, dass es sich um einen Schulunfall handelt. Es erfolgt dann die Abrechnung direkt mit dem Versicherungsträger.

h) Entschuldigung vom Sportunterricht

Sollte Ihr Kind bei leichter gesundheitlicher Beeinträchtigung (z.B. Erkältung) am Sportunterricht nicht teilnehmen können, so geben Sie Ihrem Kind bitte eine schriftliche Mitteilung für die Sportlehrkraft mit. **Ihr Kind muss dann trotzdem beim Sportunterricht anwesend sein**, um an den theoretischen Unterweisungen teilzunehmen oder um evtl. als Schiedsrichter zu fungieren (passive Teilnahme). **Ihre Mitteilung muss am Tag der Nichtteilnahme der Sportlehrkraft vorliegen.**

Sollte sich der Gesundheitszustand Ihres Kindes während des Vormittags in der Schule rapide verschlechtern, kann sich Ihr Kind **bei der entsprechenden Sportlehrkraft oder der Schulleitung** (nicht beim Klassenleiter oder Fachlehrer!) mit einem entsprechenden Formblatt vom Sportunterricht befreien lassen, wobei auch Einträge in eine Sportfehlliste und in das Klassenbuch erfolgen. Eine Entschuldigung der Eltern bzw. ein ärztliches Attest sind in diesem Fall selbständig und **zeitnah**, d.h. nicht erst nach Aufforderung durch die Sportlehrkraft, nachzureichen (s.o.: Bringschuld der Eltern und Schüler/innen).

i) Sportunterricht während der Periode

Nach allgemeinen medizinischen Erkenntnissen ist gegen eine leichte sportliche Betätigung während der normalen Periode nichts einzuwenden (Ausnahme: Schwimmen), zumal sportliche Betätigung während der Periode krampflösende Wirkung hat. Es soll zumindest mit geringerem Einsatz oder Auslassen der einen oder anderen Übung versucht werden, am Unterricht aktiv teilzunehmen. Bitte sprechen Sie Ihrer Tochter zu, die aktive Teilnahme am Unterricht zu versuchen. Die Sportlehrkraft wird entsprechende Rücksicht nehmen.

j) Häufiges Fehlen

Sollten auf Grund häufigen Fehlens keine oder nicht genügend Leistungsnachweise vorliegen, so erhält die Schülerin/der Schüler keine Sportnote und den entsprechenden Vermerk im Zeugnis.

k) Längere Krankheit

Kann Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen über einen längeren Zeitraum am Schulsport nicht teilnehmen, benötigt die Schule ein ärztliches Attest. Liegt dieses für ein halbes oder ganzes Schuljahr vor, muss die Schülerin/der Schüler nicht beim Sportunterricht anwesend sein, erhält dann keine Sportnote, sondern die Bemerkung, dass aufgrund einer Befreiung keine Note erteilt werden konnte. Bei kurzzeitigen Attesten (3 – 4 Wochen) hat Ihr Kind dennoch im Sportunterricht zumindest anwesend zu sein.

15. Nachteilsausgleich und Notenschutz

Nachteilsausgleich und Notenschutz dienen dazu, die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern und sollen diese darin unterstützen, den angestrebten schulischen Abschluss zu erreichen.

Die konkreten Maßnahmen richten sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung im Einzelfall und sollten zwischen den Eltern und der Schule abgestimmt werden.

Der **grundlegende Unterschied** zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz ist vereinfacht ausgedrückt der, dass bei Gewährung von **Nachteilsausgleich** die beeinträchtigten Schüler bei Leistungsfeststellungen die gleichen Leistungsanforderungen erbringen müssen wie die nicht beeinträchtigten Schüler. Sie können für diese Anforderungen aber eine Zeitverlängerung erhalten, spezielle Arbeitsmittel nutzen, ihre Prüfungen in gesonderten Räumen abhalten, zusätzliche Pausen erhalten, etc.. Ein Eingriff in die Bewertung der Leistung (= Notengebung) findet nicht statt. **Auf einen gewährten Nachteilsausgleich wird im Zeugnis nicht hingewiesen.**

Der **Notenschutz** greift weiter. Er erstreckt sich auch auf die Bewertung der Leistungen und hat somit Einfluss auf die Notenbildung. **Auf einen gewährten Notenschutz wird daher auch im Zeugnis mit einer entsprechenden Bemerkung hingewiesen.**

Nachteilsausgleich und Notenschutz setzen einen **schriftlichen Antrag und die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses** bei der Schule über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler voraus.

Der häufigste Fall der Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz betrifft die fachärztlich festgestellte und anerkannte Lese- und/oder Rechtschreibstörung (= Legasthenie). Schüler mit Legasthenie können auf Antrag der Eltern einen Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz bei Leistungsfeststellungen und Leistungsbewertungen in Anspruch nehmen. Einen Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz bei festgestellter Dyskalkulie(= Rechenschwäche) gibt es nicht!

Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei Legasthenie gewähren die Schulleiterinnen und Schulleiter nach Empfehlung der zuständigen Schulpsychologin und Rücksprache mit den betroffenen Fachlehrern.

In den übrigen Fällen körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigungen ist für die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz die jeweilige Schulaufsichtsbehörde (= Regierung von Unterfranken) zuständig.

Sollten Sie noch Fragen zum Nachteilsausgleich bzw. zum Notenschutz haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Die Schulleitung und unsere Beratungslehrkraft Frau Riedel stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung.

16. Kibagare

Seit dem 6. Juni 2005 besteht die vom Schulforum unserer Schule beschlossene Schulpatenschaft für die Grundschule und das Gymnasium des „Kibagare Good News Centre“ in Nairobi, Kenia. Beide Schulen stehen unter der Trägerschaft einer Gemeinschaft katholischer Ordensschwwestern, den Assumption Sisters of Nairobi. Die meisten der 1000 Schüler sind Aids-Waisen oder von ihren Familien, die HIV-betroffen sind, ausgesetzt.

Durch persönliche Kontakte zu den Ordensschwwestern in Nairobi wissen wir, dass unsere Spendengelder direkt bei ihnen ankommen und dort in eigener Verantwortung zum Wohle der Schüler verwandt werden. So reicht ein Betrag von 75 € z. B. aus, um einem Schulkind in Nairobi den Schulbesuch für ein ganzes Jahr zu ermöglichen.

Unser Schulforumsbeschluss vom Juni 2005 sieht vor, dass unsere Schule das „Kibagare Good News Centre“ einmal im Schuljahr mit einem Geldbetrag unterstützt.

17. Staatlich geförderte Lernmittel (Schulbücher)

Die Ihrem Kind im Rahmen der Lernmittelfreiheit zur Verfügung gestellten Bücher sind Eigentum des Landkreises. Wir bitten Sie darauf zu achten, dass Ihr Kind die Bücher mit dem eigenen Namen kennzeichnet, sie mit einem Schutzumschlag einbindet und sorgsam damit umgeht. Für verloren gegangene, beschädigte oder verschmutzte Bücher haften Sie als Erziehungsberechtigte. Sie werden Ihnen in Rechnung gestellt.

18. Schul- und Schulwegunfälle

Alle Schüler sind bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) gegen Schulunfälle (z.B. Sportverletzungen) und Schulwegunfälle beitragsfrei versichert. Ärzte sind gehalten, dies bei der Abrechnung ihrer Leistungen zu berücksichtigen. Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, sind Schul- und Schulwegunfälle innerhalb von drei Tagen von der Schule bei der KUVB anzuzeigen. Wir bitten daher, Schul- und Schulwegunfälle sofort im Sekretariat zu melden.

19. PIT – Prävention im Team

Das Programm PIT – Prävention im Team wurde in Zusammenarbeit der Staatsministerien des Inneren und für Unterricht und Kultus entwickelt. Es gibt konkrete Anregungen für gemeinsame Bemühungen von Schule, Eltern, Polizei und anderen Experten, um Jugendliche vor strafbaren Handlungen, insbesondere **Gewalttaten, Sucht** und **Eigentumsdelikte**, zu bewahren.

An unserer Schule führen wir PIT in Zusammenarbeit mit externen Experten durch, wobei thematische Schwerpunkte in den einzelnen Jahrgangsstufen gesetzt werden:

- 7. Jahrgangsstufe: Cybermobbing (Besuch eines Polizeibeamten)
Gesundes Frühstück (Biosphärenreservat Rhön)
- 8. Jahrgangsstufe: Essstörungen
(Erährungsberatung durch eine Beraterin der Caritas)
- 9. Jahrgangsstufe und
10. Jahrgangsstufe (2-stufige WS): Suchtprävention
(Drogenberatung durch einen Berater der Caritas)

<p style="text-align: center;">20. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)</p>
--

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie über Ihre **Pflichten**, über **Verhaltensweisen** und das **übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit** und **vertrauensvolle** Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht **in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit **wir zusammen mit dem Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei **Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

21. Hausordnung

§ 1 Zusammenleben in der Schulgemeinschaft

- (1) Ein rücksichtsvolles Zusammenleben und ein erfolgreiches Zusammenarbeiten ist nur möglich, wenn sich alle am Schulleben Beteiligten an die festgelegten Regeln dieser Hausordnung halten.
- (2) Die Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals sind verbindlich.
- (3) Für Schüler/innen sowie für Schulfremde ist der Aufenthalt im Schulbereich nur in schulischen Angelegenheiten gestattet.
- (4) Alle Schüler/innen haben sich im Geltungsbereich dieser Hausordnung (im Folgenden auch mit „Schulanlage“ bzw. „Schulbereich“ bezeichnet) so zu verhalten, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird, Mitschüler/innen nicht gefährdet und schulische Einrichtungen nicht beschädigt werden.
- (5) Das Mitbringen von Gegenständen, die Mitschüler/innen gefährden oder den Schulbetrieb stören können, ist somit nicht erlaubt.
- (6) Im Gültigkeitsbereich dieser Hausordnung besteht für alle Schüler/innen ein Rauchverbot. Dieses Verbot bezieht sich natürlich auch auf Alkohol und auf Drogen aller Art.
- (7) In den Unterrichtsräumen ist das Tragen einer Kopfbedeckung (z. B. Baseballkappe) nicht erlaubt.

§ 2 Nutzung von Mobiltelefonen und digitalen Speichermedien:

- (1) Unsere Schule ist grundsätzlich eine handyfreie Zone. Das heißt, Mobiltelefone sollen möglichst überhaupt nicht in die Schule mitgenommen werden. Das gilt auch für sonstige digitale Speichermedien wie z. B. MP3-Player und USB-Sticks mit MP3-Funktion.
- (2) Mitgebrachte Geräte (s. o.) dürfen innerhalb des Schulgeländes (Gebäude, Gänge, Turnhalle, Schulhof) keinesfalls eingeschaltet sein.
- (3) Bei der Abschlussprüfung zählt bereits das bloße Mitführen eines Mobiltelefons oder einer Smartwatch als Unterschleif. Das Gleiche gilt für sonstige digitale Speichermedien (s. o.). Die ausgeschalteten Geräte werden vor der Prüfung der aufsichtsführenden Lehrkraft unaufgefordert ausgehändigt.
- (4) Bei anderen Formen der Leistungserhebung (schriftliche oder praktische Prüfungen, Schulaufgaben und Stegreifaufgaben) entscheidet die jeweilige Lehrkraft, ob wie in Punkt 3 verfahren wird.
- (5) Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben wird das entsprechende Gerät bis zum Unterrichtsende des darauffolgenden Schultages eingezogen und erst dann wieder ausgehändigt, wenn ein von den Erziehungsberechtigten unterschriebenes Kenntnisnahmeformular vorliegt.
- (6) Für vorübergehend verwahrte Geräte (s. o.) wird keine Haftung übernommen.**

§ 3 Abstellen der Fahrräder und motorisierten Zweiräder

- (1) Fahrräder und motorisierte Zweiräder müssen wegen erhöhter Unfallgefahr im Schulbereich geschoben werden. Hiervon ausgenommen ist der Parkbereich für PKW.
- (2) Die Zweiräder werden i. d. R. im Fahrradkeller abgestellt und gegen Diebstahl gesichert.
- (3) Der Sachaufwandsträger haftet nicht bei Diebstahl und bei Beschädigungen.

§ 4 Verhalten vor Unterrichtsbeginn und bei Unterrichtswechsel

- (1) Die Klassenzimmer werden ab 07:50 Uhr von der Frühaufsicht geöffnet. Schüler/innen, die früher in die Schule kommen, halten sich in der Aula auf.
- (2) Spätestens beim 2. Gong (07:55 Uhr) sind die Unterrichtsräume unverzüglich aufzusuchen.
- (3) Fachräume dürfen nur mit einer Lehrkraft betreten werden.
- (4) In ihren Klassenräumen erwarten die Schüler/innen an ihren Sitzplätzen die Lehrkraft. Die Klassenzimmertüren bleiben bis zum Eintreffen der Lehrkraft geöffnet.
- (5) Es ist nicht gestattet, auf Fensterbänken zu sitzen, aus dem Fenster zu rufen oder sich aus dem Fenster zu lehnen sowie Gegenstände hinauszuerwerfen.
- (6) Ein Verweilen an den Türen, in anderen Klassenräumen, auf den Gängen oder im Treppenhaus ist nicht erlaubt. Ebenso ist das Rutschen auf dem Treppengeländer untersagt.
- (7) Ist 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft erschienen, so hat der Klassensprecher oder sein Stellvertreter dies im Sekretariat zu melden.
- (8) Bei Unterrichtswechsel bleiben die Schüler im Klassenzimmer und verhalten sich ruhig und rücksichtsvoll.
- (9) Sofern nicht stundenplanmäßig bedingt, ist ein Verlassen des Klassenzimmers, z. B. zum Aufsuchen des Sekretariats oder der Toilette, nur mit Genehmigung einer Lehrkraft möglich. Bei bevorstehendem Lehrerwechsel sollte diese Genehmigung möglichst durch die Lehrkraft der Folgestunde erteilt werden.

§ 5 Pause

- (1) Mit Pausenbeginn suchen alle Schüler/innen den Pausenhof auf. Ein Verweilen in der Aula ist nur für den Toilettengang, zum notwendigen Aufsuchen des Sekretariats oder einer Lehrkraft sowie zum zügigen Kauf von Getränken und Esswaren möglich. Danach ist die Aula unverzüglich und unaufgefordert zu verlassen.
- (2) Sollte der Aufenthalt in der Aula während der Pause (z. B. wegen schlechten Wetters) ausnahmsweise doch erlaubt sein, dann wird das den Schülern in einer Durchsage oder in Form einer „Signalgebung“ mitgeteilt.
- (3) Die Stockwerke, Toiletten und das Treppenhaus sind keine „Aufenthaltsräume“.
- (4) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist umgehend zu entsprechen.
- (5) Die unterrichtenden Lehrkräfte sorgen dafür, dass mit Beginn der Pause die Klassenräume gelüftet werden (Stoßlüftung).. Die Klassenzimmertüren im 1. u. 2. Stock werden nicht abgeschlossen. Die Türen im Erdgeschoss werden abgeschlossen und rechtzeitig durch die jeweiligen Pausenaufsichten geöffnet.
- (6) Mit dem 1. Gong (5 Minuten vor Pausenende, um 10:35 Uhr) schließt der Pausenverkauf. Die Schüler/innen suchen umgehend ihre Klassenzimmer auf. Ein Verweilen außerhalb ihrer Klassenzimmer ist nicht erlaubt (Ausnahme: Fachräume).

- (7) Getränke, Flaschen, Becher dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft in die Fachräume mitgenommen werden.
- (8) Auf Sauberkeit im Schulbereich ist sorgfältig zu achten.
- (9) Der Pausendienst beginnt nach Pausenende (10:40 Uhr) mit der Säuberung der Aula, des Treppenhauses, der Gänge und des Schulhofes. Der Pausendienst wird klassenweise durchgeführt und durch Aushang im Klassenzimmer und am Getränkeschalter des Hausmeisters bekannt gegeben.

§ 6 Klassenordnungsdienst

- (1) Es wird wöchentlich ein Ordnungsdienst vom Klassenleiter bestellt (Eintragung ins Klassenbuch).
- (2) Der Ordnungsdienst sorgt für Ordnung und Sauberkeit im Klassenzimmer und in den Schränken.
- (3) Er entleert gemäß der aushängenden Anordnung die entsprechenden Abfallbehälter. Der „Gelbe Eimer“ und der Papierbehälter werden zweimal wöchentlich nach der Pause entleert.

§ 7 Unterrichtsschluss

- (1) Die Schüler/innen haben ihren Arbeitsplatz sauber und ihr Klassenzimmer aufgeräumt zu hinterlassen. Die jeweils zuletzt im Klassenraum unterrichtende Lehrkraft hat dafür mit Sorge zu tragen.
- (2) Die Stühle sind in die unter den Tischen angebrachten Stuhlhalterungen einzuhängen.
- (3) Es dürfen keine Abfälle und Arbeitsutensilien unter den Tischen liegen bleiben.
- (4) Arbeitsutensilien können mit Genehmigung der Fachlehrkraft in den Schränken hinterlegt werden.
- (5) Alle entliehenen Unterrichtsgeräte und –medien sind i. d. R. wieder von den Schülern, die sie geholt haben, zurückzubringen.
- (6) Die zuletzt im Klassenraum unterrichtende Lehrkraft schaltet das Licht aus, schließt die Entlüftungsschiene oberhalb der Fenster und lässt zur Belüftung mindestens einen Fensterflügel geöffnet. Die Klassenzimmer werden nicht abgeschlossen.
- (7) Leere Flaschen können nach Unterrichtsende im Klassenschrank in einem dafür vorgesehenen Fach aufbewahrt werden. Flaschen, die sich nicht im Schrank befinden, werden vom Reinigungspersonal entfernt. Ein Pfandgeld wird nicht zurückerstattet. Am letzten Unterrichtstag einer Schulwoche werden auch die Flaschen, die sich noch in den Klassenschränken befinden, entfernt. Ein Pfandgeld wird auch hier nicht zurückerstattet.
- (8) Schüler/innen, die Nachmittagsunterricht haben, können sich nach Unterrichtsschluss im Klassenzimmer und in der Aula aufhalten.
- (10) Schüler/innen der Jahrgangsstufen 10 und 11 können ohne besondere Erlaubnis während der Mittagspause den Schulbereich verlassen, sofern keine gegenteilige Anordnung vorliegt.

§ 8 Verlassen des Schulbereiches und Befreiung vom Unterricht

- (1) Ein kurzfristiges Verlassen des Schulbereiches während der Unterrichtszeit oder eine Befreiung vom Unterricht im Laufe eines Unterrichtstages ist nur durch den Klassenlehrer bzw. durch den Fachlehrer möglich. Wenn die Abwesenheit vorhersehbar ist, muss vom Erziehungsberechtigten ein Antrag auf Befreiung vom Unterricht vorliegen.
- (2) Anträge auf ganztägige Unterrichtsbefreiungen sind im Voraus bzw. unmittelbar nach Bekanntwerden des Anlasses für die Befreiung vom Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (3) Arztbesuche sind möglichst in die unterrichtsfreie Zeit zu legen, andernfalls müssen sie vorher genehmigt werden.
- (4) Schüler/innen ab der Jahrgangsstufe 10 können bei Freistunden den schulischen Bereich verlassen, sofern keine gegenteilige Anordnung vorliegt. Sie tragen sich jedoch zuvor im Sekretariat in eine dort ausliegende Abwesenheitsliste ein.
- (5) Ein Verlassen des Schulgeländes nur während der kurzen Vormittagspause ist nicht möglich!

§ 9 Haftung

- (1) Schule und Sachaufwandsträger haften nicht bei Verlust von Geld und Wertgegenständen oder bei Beschädigung von schülereigenen Gegenständen.
- (2) Unfälle auf dem Schulweg und während des Unterrichts (z. B. Sportunfälle) sind unverzüglich der Lehrkraft bzw. im Sekretariat zu melden.
- (3) Bei Sachbeschädigungen durch Schüler/innen wird in der Regel Schadensersatz gefordert.

§ 10 Feueralarm

- (1) In jedem Unterrichtsraum ist ein Alarmplan mit der Nummer des Fluchtweges sowie mit entsprechenden Verhaltensanweisungen angebracht.
- (2) Im Probefall und im Ernstfall sind diese Anweisungen gewissenhaft einzuhalten und die Anordnungen der Lehrkräfte zu befolgen.

§ 11 Verkauf, Werbung, politische Betätigung, Fundsachen

- (1) Verkauf, Sammlungen, Aufhängen von Plakaten, Verteilen von Schriftmaterial und Werbung durch Schüler/innen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Schulleitung.
- (2) Parteipolitische Betätigung sowie das Tragen von parteipolitischen und ideologischen Emblemen ist im Schulbereich nicht erlaubt.
- (3) Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.

§ 12 Geltung und Inkrafttreten der Hausordnung, Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Die Hausordnung gilt für den gesamten Schulbereich, d. h. für die Schulanlage (Gebäude mit Außenanlage) der Staatlichen Wirtschaftsschule Bad Neustadt (Saale) sowie für die von der Staatlichen Wirtschaftsschule benutzten Sportstätten einschließlich der Schulwege vom Gebäude der Staatlichen Wirtschaftsschule dorthin und zurück. Bestehende Benutzerordnungen für die Sportstätten bleiben hiervon unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- (2) In Ausnahmefällen können Lehrkräfte hinsichtlich dieser Hausordnung ergänzende oder abweichende Anordnungen treffen, die nur für einzelne Schüler/innen oder für eine einzelne Klasse zeitlich begrenzt gültig sind.
- (3) Schulleitung und/oder Schulforum können Regelungen dieser Hausordnung aufheben, modifizieren oder ergänzen.
- (4) Die Hausordnung ist ein „Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs“, s. Art. 69 (4) BayEUG, und somit Bestandteil dieses Gesetzes.
- (5) Verstöße gegen die Hausordnung können folglich Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 ff Bay EUG nach sich ziehen.
- (6) Neben der Hausordnung gelten ferner die schulrechtlichen Bestimmungen der BaySchO, des BayEUG sowie der WSO.

Die Hausordnung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

gez. Schulleitung
Kaminski
Oberstudiendirektor
Schulleiter

gez. Schulforum
Kaminski
Oberstudiendirektor
Schulleiter

